

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd  
zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10  
„An der Fischerwurt“ der Gemeinde Benz**

Geltungsbereich gemäß beigefügtem Übersichtsplan:

Gemarkung	Balm
Flur	2
Flurstück	172/2
Fläche	9.539 m <sup>2</sup>

Aufgrund des § 10 i. V. mit § 13 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I, S. 619) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern vom 18.04.2006 (GVBl., Nr. 5, S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVBl. M-V S. 366, 379) und § 11 Abs. 3 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. 2009, S. 2542) wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Benz vom 22.05.2012 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 „An der Fischerwurt“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 „An der Fischerwurt“ wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 „An der Fischerwurt“ tritt mit Ablauf des 29.10.2012 in Kraft.


Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 „An der Fischerwurt“ und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Usedom Süd, Markt 7 in 17406 Usedom im Bauamt während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

montags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und
dienstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und
donnerstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

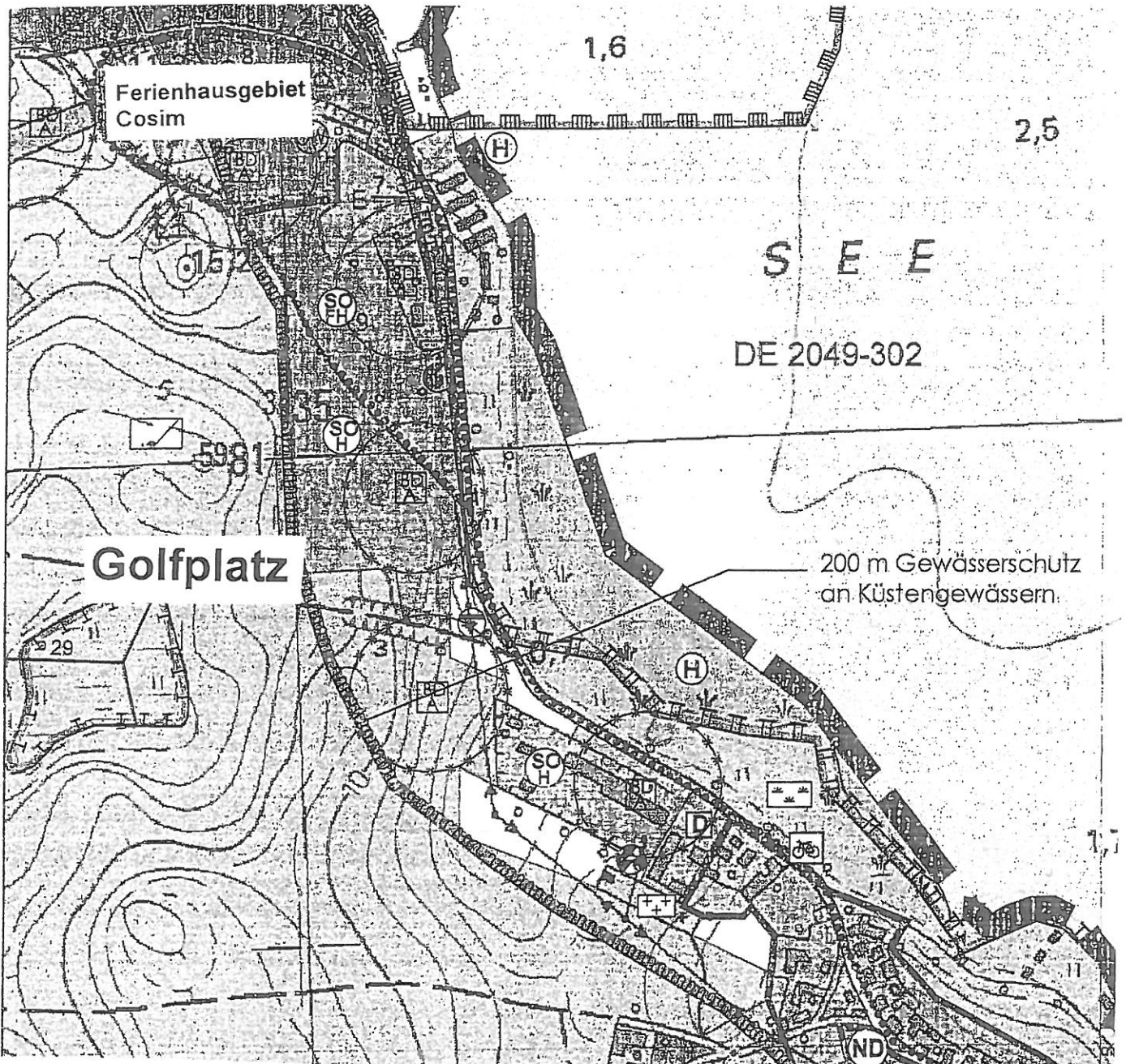
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVBl. MV, S. 777) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

  
Zeplin  
Bauamtsleiterin



# Übersichtsplan (Auszug aus dem Flächennutzungsplan)

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Fischerwurt“ der Gemeinde Benz



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10  
„An der Fischerwurt“ der Gemeinde Benz

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 29.10.2012

